



NI Nr. 574/2002

KREISSCHREIBEN  
DER VERWALTUNGSKOMMISSION  
DES OBERGERICHTES DES KANTONS ZÜRICH

an die  
Notariate  
betreffend  
die Änderung des Reglementes vom 16. Januar 1985  
über die  
Notariatsbibliothek  
vom 8. Januar 2003

Das Reglement der Verwaltungskommission über die Notariatsbibliothek vom 16. Januar 1985 (Kreisschreiben-Sammlung Nr. 199) wird wie folgt geändert:

Ziffer 2:

Die Notariatsbibliothek hat folgende Bücher und Zeitschriften zu enthalten:

- die neueste Auflage der Kommentare zum Zivilgesetzbuch und zum Obligationenrecht, soweit diese den Aufgabenbereich des Amtes betreffen, und zwar jene aus der Zürcher Reihe, der Berner Reihe und der Basler Reihe;
- die Schweizerische Zeitschrift für Beurkundungs- und Grundbuchrecht mit Generalregistern;
- die Blätter für Schuldbetreibungs- und Konkursrecht,  
oder  
den Teil III der amtlichen Sammlung des Bundesgerichtes,  
oder  
die Praxis;

- die Blätter für Zürcherische Rechtsprechung mit Generalregistern.

Die Überschreitung des Voranschlagskredites (Ziffer 5) bedarf der Bewilligung des Notariatsinspektorates.

Es steht den Notariaten frei, auf die Erneuerung der Abonnemente für die folgenden, auf Internet abrufbaren Gesetzessammlungen zu verzichten:

- Amtliche Sammlung des Bundesrechts (AS),
- Systematische Sammlung des Bundesrechts (SR),
- Offizielle Sammlung der Zürcher Gesetze (OS),
- Zürcher Loseblattsammlung (LS).

Im Namen der Verwaltungskommission des Obergerichtes

Der Präsident



lic. iur. R. Bornatico

Der Generalsekretär



Dr. Paul Zimmermann

R E G L E M E N T  
DER VERWALTUNGSKOMMISSION  
DES OBERGERICHTES DES KANTONS ZUERICH  
über die  
Notariatsbibliothek  
vom 16. Januar 1985

---

1. Die Notariatsbibliothek ist eine auf die Bedürfnisse des einzelnen Notariates ausgerichtete betriebsinterne Bibliothek. Sie enthält die notwendige Literatur für die sachgemässe Behandlung der Notariats- und Grundbuchgeschäfte sowie der Konkursverfahren.
2. Die Notariatsbibliothek hat folgende Bücher und Zeitschriften zu enthalten:
  - die neueste Auflage der Kommentare zum Zivilgesetzbuch und zum Obligationenrecht, soweit diese den Aufgabenbereich des Amtes betreffen, und zwar entweder jene aus dem Verlag Schulthess (Zürcher Kommentar) oder jene aus dem Verlag Stämpfli (Berner Kommentar);
  - die Schweizerische Zeitschrift für Beurkundungs- und Grundbuchrecht mit Generalregistern;
  - die Blätter für Schuldbetreibungs- und Konkursrecht,  
oder  
die Separatausgabe der betreibungs- und konkursrechtlichen Entscheidungen des Bundesge-

- richtes, je mit Generalregistern;
- die Blätter für Zürcherische Rechtsprechung mit Generalregistern;
  - die Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze, Stand 1948, sowie die seither jährlich folgende Sammlung der Bundeserlasse;
  - den Teil 2 des im Lose-Blatt-System geführten Bundesrechtes samt den laufenden Nachführungen;
  - die Zürcher Gesetzessammlung, Stand 1981, sowie die seither folgende Sammlung der kantonalen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen.
3. Je nach Bedürfnis des einzelnen Notariates können weitere Werke und Monographien (Bücher, Dissertationen, Abhandlungen, Aufsätze, usw.) aus dem Aufgabenbereich des Notars, Grundbuch- und Konkursverwalters gekauft werden. Der Amtsvorsteher entscheidet darüber, welche Literatur innerhalb dieses Rahmens angeschafft werden soll. Lediglich die Anschaffung von mehreren Exemplaren desselben Werkes sowie von Zeitschriften, die bisher nicht zum Bestand des einzelnen Notariates gehört haben, bedürfen einer Bewilligung durch das Notariatsinspektorat.
4. Der nachträgliche Erwerb privat angeschaffter Literatur durch den Kanton bedarf der Bewilligung durch das Notariatsinspektorat.
5. Der für die vorgesehenen Anschaffungen erforderliche Kredit ist in den Voranschlag des jeweiligen Jahres aufzunehmen.

Anschaffungen dürfen nur im Rahmen des vom Kantonsrat genehmigten und den Notariaten zur Kenntnis gebrachten Voranschlagskredites erfolgen.

Für dessen Einhaltung ist der Amtsvorsteher verantwortlich. Den Voranschlagskredit übersteigende Anschaffungen bedürfen in allen Fällen einer Bewilligung der Verwaltungskommission.

6. Die Inventarführung der Notariatsbibliothek richtet sich nach dem von der Verwaltungskommission erlassenen Kreisschreiben über die Inventarführung von Mobilien (Bibliothek, Büromaschinen, Bilder und Kunstgegenstände) vom 9. September 1981 (Nr. 176 der Kreisschreibensammlung).
7. Bücher, die den Notariaten nicht zur Verfügung stehen, können in den Bibliotheken des Obergerichtes und der Bezirksgerichte konsultiert werden.
8. Dieses Reglement ersetzt dasjenige der Verwaltungskommission über das Bibliothekwesen der Notariate vom 5. Juli 1972 (Nr. 80 der Kreisschreibensammlung).

Im Namen der Verwaltungskommission  
des Obergerichtes

Der Präsident:



Der Obergerichtsschreiber:



8001 Zürich, Hirschengraben 15  
Telefon (01) 257 91 91  
Briefadresse: Postfach, 8023 Zürich

Zürich, 16. Januar 1985

An die  
Notariate  
im Kanton Zürich

---

Verw.-Komm.Nr. 1385/1984

Neuregelung der Literaturanschaffung

Sehr geehrte Herren

Die heute geltende Regelung des Bibliothekwesens für die Notariate richtet sich nach dem von der Verwaltungskommission am 5. Juli 1972 erlassenen Reglement (Nr. 80 der Kreisschreibensammlung). Darin wird im wesentlichen festgehalten, dass Bücher und Zeitschriften ohne Spezialbewilligung nur dann erworben werden dürfen, wenn sie im Reglement oder in den periodisch erscheinenden Mitteilungen des Notariatsinspektorates aufgeführt sind und der notwendige Kredit im genehmigten Voranschlag enthalten ist.

Um den administrativen Aufwand einzuschränken, aber auch um die Kompetenzen der Notare zu erweitern, hat sich die Verwaltungskommission zu einer Neuregelung in bezug auf die Literaturanschaffung entschlossen. Künftig liegt der Entscheid grundsätzlich beim Amtsvorsteher, welche Fachliteratur zusätzlich zu dem im Reglement vorgeschriebenen Bestand angeschafft werden soll. Voraussetzung ist selbstverständlich, dass es sich um Literatur aus

dem Aufgabenbereich des Notars, Grundbuch- und Konkursverwalters handelt und der Kredit im genehmigten Voranschlag enthalten ist.

Da der Fachhandel genügend Möglichkeiten (Prospekte, Bücherauswahlendungen, usw.) bietet, um einem Interessenten einen guten Ueberblick über die angebotene Fachliteratur zu verschaffen, entfallen künftig Informationen des Notariatsinspektorates über Neuerscheinungen.

Im übrigen muss aus Kostengründen die Anregung des Personalausschusses der Notariate abgelehnt werden, es sei die Abonnierung einer Zeitschrift speziell zur Auflegung im Wartebereich zu bewilligen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Auftrage der Verwaltungskommission  
des Obergerichtes  
Der Obergerichtsschreiber:



Beilage

Reglement über die  
Notariatsbibliothek